



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Am Propsthof 51  
53121 Bonn

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4245  
FAX +49 (0)228 99-300-8074245

ref-ws14@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Gewässerkunde  
Am Mainzer Tor 1  
56068 Koblenz

Bundesanstalt für Wasserbau  
Kußmaulstraße 17  
76187 Karlsruhe

**Betreff: Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen  
3. überarbeitete Fassung**

Bezug: Erlass vom 23.08.2013 - WS 14/WS15/5242.2/1

Erlass vom 19.04.2013 - WS 15/526.11/5

Erlass vom 16.04.2010 - WS 14/5242.2/1

Aktenzeichen: WS 14/5242.2/1

Datum: Bonn, 23.09.2020

Seite 1 von 2

Die mit Bezugserlass vom 23.08.2013 eingeführte fortgeschriebene Fassung des „Leitfadens Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen“ ist erneut überarbeitet worden. Die Überarbeitung berücksichtigt die geänderten gesetzlichen Vorgaben, die Anregungen aus den Erfahrungsberichten der WSV sowie weitere Erkenntnisse der BfG. Ich bitte, die überarbeitete 3. Fassung bei den einschlägigen Maßnahmen zugrunde zu legen.

Auf folgende Punkte weise ich besonders hin:

- Zur notwendigen Erleichterung der Unterhaltungspraxis werden bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume zwei Fallgruppen differenziert. Zur ersten Fallgruppe zählen die Bäume an Fahrinnen der Bundeswasserstraßen einschließlich WSV-eigener Liegestellen sowie Betriebswege innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete. Zur zweiten Fallgruppe zählen Bäume in der freien Landschaft und im Wald sowie Bäume, die nicht in die Fahrinne von Bundeswasserstraßen fallen können. Hinsichtlich der letztgenann-





Seite 2 von 2

ten Fallgruppe erfolgt gemäß § 60 BNatSchG bzw. § 14 BWaldG das Betreten und Befahren auf eigene Gefahr, so dass keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende oder waldtypische Gefahren und damit auch keine regelmäßige Kontrollpflicht besteht. Dies gilt auch für Betriebswege in der freien Landschaft und im Wald.

Mit dieser Klarstellung wird eine vielfach herrschende Unsicherheit behoben und angestrebt, den Aufwand bei der Aufgabenerledigung angemessen zu reduzieren.

- Die Möglichkeiten der vermehrten Beauftragung Dritter, insbesondere der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen, Vergaben oder Amtshilfe sind auszuschöpfen. Dabei ist die Anwendung des vorliegenden Leitfadens Baumkontrolle verbindlich zu vereinbaren. Bei einer Übertragung der Aufgabe an die BImA führt die zuständige Dienststelle der WSV auch die Rechts- und Fachaufsicht gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG).
- Auf Baustellen obliegen die Verkehrssicherheit und der Baumschutz dem Auftragnehmer. Die Kontrolle, dass die Auftragnehmer alle übertragenen Leistungen vertrags- und fristgemäß ausführen, ist vom Baubevollmächtigten sicherzustellen (s. VV-WSV 2110, § 6).

Die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens ist im Internet eingestellt unter:

<https://izw.baw.de/wsv/umwelt/handbuch>

(dort im Kapitel 1.3 „Verkehrssicherungspflicht für Baumbestand“)

Dieser Erlass wird in die VV-WSV 2201/I Abschn. 2.4 sowie in die VV-WSV 1301 aufgenommen. Die Bezugserlasse werden aufgehoben. Im Hinblick auf eine weitere Fortschreibung des Leitfadens bitte ich um Ihren Erfahrungsbericht zum 30.09.2022.

Im Auftrag  
gez. Kai Schäfer

